# Bekanntmachung

## Betreff: Widmung von Straßen

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Nachstehende Straße wird gemäß des § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBI LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBI LSA S. 372) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### "Hadmerslebener Straße"

Lagebezeichnung:

Gemarkung Kroppenstedt

Flur 5, Flurstück 926 und Flur 22, Flurstück 20

Beginnend an der Einmündung von der L 66 in östliche Richtung verlaufend / inklusive Wendehammer.

#### Festsetzungen:

1. Klassifizierung:

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

2. Funktion:

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Kroppenstedt

4. Widmungsbeschränkungen:

-keine-

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, derzeit Grabenstraße 14, 39397 Gröningen, einzulegen.

Kroppenstedt, den 02.09.2019

gez	
الم الم	٠

Willamowski Bürgermeister

Aushang vom09.09.2019 bis 11.10.2019

auszuhängen am 06.09.2019, abzunehmen am 14.10.2019

ausgehängt am: Unterschrift: U

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen: Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)

Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße